

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1974

Nummer 24

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	30. 4. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung	158
20320	30. 4. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten	158
223	9. 5. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975 an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	161
223	16. 5. 1974	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht	158
223 221		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75 vom 3. Mai 1974 (GV. NW. S. 141)	161

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter
der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und
Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung**

Vom 30. April 1974

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung vom 17. Juli 1969 (GV. NW. S. 578), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1972 (GV. NW. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aufwandsvergütung beträgt

in Reisekostenstufe	A	B	C
bei einer Abwesenheit			
von mehr als 5 bis 7 Stunden	4,25 DM	5,25 DM	6,— DM
von mehr als 7 bis 10 Stunden	7,— DM	8,75 DM	10,— DM
von mehr als 10 bis 12 Stunden	11,— DM	13,75 DM	16,25 DM
von mehr als 12 Stunden	14,— DM	16,25 DM	19,— DM

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im Falle der dienstlichen Notwendigkeit einer Übernachtung sind neben einer Aufwandsvergütung nach Absatz 2 als Aufwandsvergütung zu gewähren

in Reisekostenstufe A	14,— DM
in Reisekostenstufe B	17,50 DM
in Reisekostenstufe C	20,25 DM

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1974

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

— GV. NW. 1974 S. 158.

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Aufwandsvergütungen für Lehrer
bei Schulwanderungen, Studienfahrten
und Schullandheimaufenthalten**

Vom 30. April 1974

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 17. Juli 1969 (GV. NW. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:

Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen und Schulfahrten.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Lehrer erhalten aus Anlaß der dienstlichen Teilnahme an vorher genehmigten Schulwanderungen und Schulfahrten anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes eine Aufwandsvergütung.

b) als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

(2) Die Aufwandsvergütung beträgt

1. bei eintägigen Schulwanderungen und Schulfahrten mit einer Dauer von mehr als 5 bis 7 Stunden	5,25 DM
7 bis 10 Stunden	8,75 DM
10 bis 12 Stunden	13,75 DM
12 Stunden	16,25 DM

2. bei mehrtägigen Schulwanderungen und Schulfahrten im Inland

je Tag 21,— DM

3. bei mehrtägigen Schulwanderungen und Schulfahrten im Ausland

je Tag 32,— DM

(3) Sofern Lehrern in Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 ein freier Aufenthalt gewährt wird, ist die Aufwandsvergütung für jeden Tag des freien Aufenthaltes um fünfundsiebzig vom Hundert zu kürzen.

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1974

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

— GV. NW. 1974 S. 158.

223

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die Errichtung
und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle
für Fernunterricht**

Vom 16. Mai 1974

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. April 1974 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 zugesimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Mai 1974

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Staatsvertrag
über die Errichtung und Finanzierung
der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht:

Artikel 1

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist,

1. Fernkurse, die in einem der vertragschließenden Länder durchgeführt oder vertrieben werden, nach Artikel 5 zu überprüfen;
2. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern;
3. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten;
4. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen.

(2) Fernkurse werden auf Antrag überprüft. Im Falle eines öffentlichen Interesses können Fernkurse auch von Amts wegen überprüft werden; dies gilt nicht für Fernkurse, die unter der Mitverantwortung eines Kultusministers oder -senators entstehen sind oder veranstaltet werden.

(3) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind nichtstaatliche Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht mit Hilfe von Schrift-, Bild- oder Tonmaterial auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

(4) Die Zentralstelle ist für die vertragschließenden Länder zuständige Landesbehörde gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Soweit sie diese Aufgaben wahrnimmt, liegt ein öffentliches Interesse im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 vor.

Artikel 3

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an. Der Kultusminister (-senator) jedes vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Beamten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Sitzungen der Zentralstelle finden nach Bedarf statt. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Absatz 1 benannten Vertreter oder ständigen Stellvertreter anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Zentralstelle erhält eine Geschäftsstelle, deren Leiter der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder beruft und entläßt.

(6) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Überprüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeföhrter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbeitungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten, sowie

gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;

5. die Vertragsbedingungen, die für den zu überprüfenden Fernkurs gelten;
6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,

 - a) jede Änderung der in Nummer 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen,
 - b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den überprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind,
 - c) Beauftragten der Zentralstelle während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten,
 - d) jährlich eine Verlaufsstatistik vorzulegen.

(2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.

(3) Ist die Überprüfung gemäß Artikel 2 Abs. 2 von Amts wegen eingeleitet worden, so ist der Veranstalter oder Träger aufzufordern, der Zentralstelle oder einem Beauftragten die für die Beurteilung der Eignung des Fernkurses erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann festgestellt werden, daß der Nachweis für die Eignung des Fernkurses nicht erbracht worden ist.

(4) Mitglieder, Angehörige, Mitarbeiter und Beauftragte der Zentralstelle sind verpflichtet, über alle nach Absatz 1 bis 3 bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsunterlagen, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Unterlagen sind von der Auskunftspflicht nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 ausgenommen.

Artikel 5

(1) Die Zentralstelle beurteilt einen Fernkurs als „geeignet“, wenn

1. der Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht sowie in der Betreuung der Teilnehmer hinreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen vorbereitet,
2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungs- vorschriften angemessen sind,
3. die Informationen über den Fernkurs objektiv und zuverlässig sind und die Werbung übertriebene oder irreführende Aussagen vermeidet,
4. der Träger dieses Fernkurses nur auf schriftliches Ersuchen von Interessenten persönliche Verbindungen mit diesen aufnimmt.

(2) Die Beurteilung „geeignet“ ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Die Beurteilung „geeignet“ kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die überprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen,
2. die überprüften Fernkurse infolge Änderung ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nr. 1 gestellten Anforderungen entsprechen,
3. die überprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden,
4. die Zentralstelle infolge Verletzung von in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.

(3) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(4) Ist ein Fernkurs als „geeignet“ beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:

„Dieser Fernkurs ist von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden“.

Er darf außerdem für diesen Fernkurs das von der Zentralstelle festgelegte Gütezeichen verwenden.

(5) Unanfechtbar gewordene Entscheidungen der Zentralstelle werden veröffentlicht.

(6) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

Artikel 6

Die Überprüfung eines Fernkurses ist gebührenfrei. Auslagenersatz wird nicht gefordert.

Artikel 7

(1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Zentralstelle als „geeignet“ beurteilten Fernkurs nachweisen, ist von jedem vertragschließenden Land, in dem im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden, dafür zu sorgen, daß sie eine besondere staatliche Prüfung ablegen können. Dies hat durch von diesem Land selbst eingerichtete Prüfungen oder dadurch zu geschehen, daß durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Möglichkeit, die Prüfung in einem anderen Land abzulegen, sichergestellt wird. Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzulassen, sofern in dem jeweiligen Land Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 8

Die Zentralstelle ist auch zuständig für die Überprüfung von Fernkursen im Sinne von Artikel 2 Abs. 3, die auf Abschlußprüfungen an Fachhochschulen vorbereiten, sofern nach Landesrecht für Externe die Möglichkeit zur Ablegung solcher Prüfungen besteht.

Artikel 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Zusatz gemäß Artikel 5 Abs. 4 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist,
2. die Beurteilung „geeignet“ irreführend verwendet oder
3. das Gütezeichen (Artikel 5 Abs. 4 Satz 2) unbefugt oder irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 10

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltspol des übernächsten Jahres zur Minde rung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltspol aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltspol ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 11

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1978.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Artikel 12

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird. Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 30. Oktober 1969 außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1973

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Heubl

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Heinzen

Für das Land Hessen:
Hemfler

Für das Land Niedersachsen:
Lehnerts

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Meyer

Für das Saarland:
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

223
221**Berichtigung**

Betrifft: Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75 vom 3. Mai 1974 (GV. NW. S. 141)

In § 1 muß es in der sechsten Zeile richtig heißen:

.....(GV. NW. S. 134),.....

– GV. NW. 1974 S. 161.

223

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen der
aufzunehmenden Studienanfänger des
Wintersemesters 1974/75 und des
Sommersemesters 1975
an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. Mai 1974

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge und Studiengangkombinationen werden an den dort genannten Hochschulen die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 1 an einer Hochschule verfügbaren Studienplätze werden von der Hochschule vergeben.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1974 (GV. NW. S. 143), vergeben.

§ 3

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung eines Formblattes an die Hochschule zu richten. Das Formblatt ist dort anzufordern. Der Zulassungsantrag muß für die Zulassung zum Wintersemester 1974/75 bis zum 15. Juli 1974 und zum Sommersemester 1975 bis zum 15. Januar 1975 mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein (Abschlußfristen).

(2) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist unter Verwendung eines Formblattes mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag an die Hochschule zu richten.

(3) Die Form der Anträge nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Hochschule bestimmt. Die Hochschule bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind. Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Semester.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger
des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975
an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Hochschulen	TH Aachen		Universität Bochum		Universität Bonn		Universität Dortmund		Universität Köln	
	WS 1974/75	SS 1975	WS 1974/75	SS 1975	WS 1974/75	SS 1975	WS 1974/75	SS 1975	WS 1974/75	SS 1975
Studiengänge und Studiengangkombinationen										
Baubetrieb, -wirtschaft und -produktion (Diplom)							25	0		
Geodäsie (Diplom)	24	0								
Germanistik (Magister)	180	0								
Politologie (Magister)	20	0								
Publizistik (Diplom)			10	10						
Raumplanung (Diplom)							118	0		
Sozialwissenschaft (Diplom)			112	45						
Soziologie (Magister)	20	0								
Lehramt an Gymnasten*)										
Ernährungs- und Haushaltswissenschaften					15	0				
Politologie	20	0								
Sozialwissenschaft	70	0	83	34						
Soziologie	20	0								
Lehramt an Realschulen*)										
Ernährungs- und Haushaltswissenschaften					15	0				
Sozialwissenschaft	10	0	15	6						
Lehramt an berufs- bildenden Schulen*)										
Architektur	45	0								
Bauingenieurwesen	10	0								
Chemie	4	2	5	0					4	2
Elektrotechnik	60	0	51	0						
Geodäsie	5	0								
Politologie	50	0								
Sozialwissenschaft			72	29						
Soziologie	50	0								

*) = in Verbindung mit einem weiteren Fach.

- GV. NW. 1974 S. 161.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.